

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-aserbaidshanischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen
und über das Außerkrafttreten
des früheren Abkommens vom 24. November 1981**

Vom 9. Januar 2006

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 zu dem Abkommen vom 25. August 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Aserbaidshan über die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2005 II S. 1146) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 31 Abs. 2

am 28. Dezember 2005

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Baku am 28. Dezember 2005 ausgetauscht worden.

Nach Artikel 31 Abs. 3 dieses Abkommens ist das Abkommen vom 24. November 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen (BGBl. 1983 II S. 2, 427) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Aserbaidshan am 28. Dezember 2005 außer Kraft getreten.

Berlin, den 9. Januar 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer
